

Übersicht über Sachkundebescheinigungen / Unternehmenszertifikate für Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2024/573 (F-Gas-VO)

In der folgenden Übersicht sind die Tätigkeiten, für die nach der F-Gas-VO ein Zertifikat oder eine Ausbildungsbescheinigung erforderlich ist, mit Bezug auf die jeweiligen Einrichtungen und die darin enthaltenen Stoffe aufgeführt.

National sind die Voraussetzungen für die Durchführung dieser Tätigkeiten in der ChemKlimaschutzV geregelt. Dabei wird unterschieden zwischen

- Sachkundebescheinigungen für natürliche Personen und
- Unternehmenszertifikaten für juristische Personen.

Nr.	Einrichtung	Zertifizierung natürlicher Personen (Sachkundebescheinigung) für Tätigkeiten	Kategorien von Sachkundebescheinigungen ¹	Zertifizierung juristischer Personen (Unternehmenszertifikat) für Tätigkeiten	Kategorien von Unternehmenszertifikaten ¹
Zertifizierungspflichten nach der DVO (EU) 2024/2215					
1.	ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen	Installation, Instandhaltung, Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme, Dichtheitskontrollen, Rückgewinnung	A1, A2, B, C, D, E	Installation, Instandhaltung, Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme	A1, A2, B, C
2.	ortsfeste Organic-Rankine-Kreisläufe	Installation, Instandhaltung, Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme, Dichtheitskontrollen	A1, A2, B, C, E	Installation, Instandhaltung, Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme	A1, A2, B, C

¹ Erläuterungen siehe Anhang

Nr.	Einrichtung	Zertifizierung natürlicher Personen (Sachkundebescheinigung) für Tätigkeiten	Kategorien von Sachkundebescheinigungen ¹	Zertifizierung juristischer Personen (Unternehmenszertifikat) für Tätigkeiten	Kategorien von Unternehmenszertifikaten ¹
3.	Kälteanlagen in Kühlkraftwagen oder -anhängern	Installation, Instandhaltung, Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme, Dichtheitskontrollen, Rückgewinnung	A1, A2, B, C, D, E	Installation, Instandhaltung, Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme	A1, A2, B, C
4.	Kälteanlagen in leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnkühlwaggons	Installation, Instandhaltung, Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme, Dichtheitskontrollen <u>Anmerkung zu Dichtheitskontrollen:</u> Verpflichtung zu Dichtheitskontrollen gilt nach Artikel 5 Abs. 5 F-Gas-VO ab 12. März 2027. <u>Anmerkung zur Rückgewinnung:</u> Für die Tätigkeit „Rückgewinnung“ wird gemäß DVO (EU) 2025/1893 eine Ausbildungsbescheinigung benötigt (s. Zeile 10)	A1, A2, B, C, E	Installation, Instandhaltung, Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme	A1, A2, B, C
Zertifizierungspflichten nach der DVO2025/625					
5.	Ortsfeste Brandschutzeinrichtungen	Installation, Instandhaltung, Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme, Dichtheitskontrollen, Rückgewinnung	keine Kategorisierung	Installation, Instandhaltung, Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme	Keine Kategorisierung
Zertifizierungspflichten nach DVO (EU) 2025/623					
6.	Einrichtungen, die Lösemittel auf der Basis von F-Gasen enthalten	Rückgewinnung	Keine Kategorisierung	--	--

Nr.	Einrichtung	Zertifizierung natürlicher Personen (Sachkundebescheinigung) für Tätigkeiten	Kategorien von Sachkundebescheinigungen ¹	Zertifizierung juristischer Personen (Unternehmenszertifikat) für Tätigkeiten	Kategorien von Unternehmenszertifikaten ¹
Zertifizierungspflichten nach DVO (EU) 2025/627					
7.	Ortsfeste Schaltanlagen	Installation, Instandhaltung, Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme, Rückgewinnung	Keine Kategorisierung	--	--
Zertifizierungspflichten nach DVO 2025/1893					
8.	Klimaanlagen von Kfz im Geltungsbereich der RL 2006/40/EG ²	Instandhaltung, Wartung, Reparatur Rückgewinnung	<u>Sachkundebescheinigungen</u> M1, M2, M3, M4 <u>Weitere Sachkundebescheinigungen</u> A1, A2, B und D nach der DVO (EU) 2024/2215 (s. unter Nr. 1) ³	--	--

² Auf der [Internetseite](#) wird hierzu ausgeführt:

„Die Richtlinie 2006/40/EG gilt für Kraftfahrzeuge der Klassen M1 und N1, Gruppe I. Diese Fahrzeugklassen sind nach der Richtlinie 2007/46/EG wie folgt definiert:

- Kraftfahrzeuge der Klasse M1: Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.
- Kraftfahrzeuge der Klasse N1, Gruppe I: Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen und einer Fahrzeugmasse (Bezugsmasse) $\leq 1,305$ Tonnen.

Zur Klasse M1 zählen vor allem Pkw und Kleinbusse, aber auch Sonderfahrzeuge wie Wohnmobile, Kranken- und Leichenwagen und beschussgeschützte oder rollstuhlgerechte Fahrzeuge. Zur Klasse N1, Gruppe I gehören kleinere Nutzfahrzeuge wie Kleintransporter, aber auch Sonderfahrzeuge wie Wohnanhänger.“

³ Dies ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Satz 2 ChemKlimaschutzV. Danach dürfen Tätigkeiten nach Artikel 10 Absatz 1 UA 2 der VO (EU) 2024/573 mit einer diese Tätigkeiten abdeckenden Sachkundebescheinigung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ChemKlimaschutzV durchgeführt werden.

Nr.	Einrichtung	Zertifizierung natürlicher Personen (Sachkundebescheinigung) für Tätigkeiten	Kategorien von Sachkundebescheinigungen ¹	Zertifizierung juristischer Personen (Unternehmenszertifikat) für Tätigkeiten	Kategorien von Unternehmenszertifikaten ¹
9.	Klimaanlagen und Wärmepumpen in schweren Nutzfahrzeugen, Lieferwagen, nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten in der Landwirtschaft, im Bergbau und im Bauwesen, in Zügen, U-Bahnen, Straßenbahnen	Instandhaltung, Wartung, Reparatur, Dichtheitskontrollen, Rückgewinnung <u>Anmerkung:</u> <i>Verpflichtung zu Dichtheitskontrollen und Rückgewinnung besteht nach Artikel 5 Absatz 5 bzw. Artikel 8 Absatz 5 F-Gas-VO ab 12. März 2027.</i>	<u>Sachkundebescheinigungen</u> M1, M2, M3, M4 <u>Weitere Sachkundebescheinigungen</u> A1, A2, B, D und E nach der DVO (EU) 2024/2215 (s. unter Nr. 1) ⁴	--	--
10.	Kälteanlagen in leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern, einschließlich Kühlwagen, und Eisenbahnkühlwaggons	Rückgewinnung <u>Anmerkung:</u> <i>Verpflichtung zur Rückgewinnung besteht nach Artikel 8 Absatz 5 F-Gas-VO ab 12. März 2027.</i> <u>Weitere Anmerkung:</u> <i>Für Installation, Instandhaltung, Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme und Dichtheitskontrollen wird eine Zertifizierung gemäß DVO 2024/2215 benötigt (s. Zeile 4).</i>	<u>Sachkundebescheinigungen</u> M, M2, M4 <u>Weitere Sachkundebescheinigungen</u> A1, A2 und D nach der DVO (EU) 2024/2215 (s. unter Nr. 1) ⁵	--	--

⁴ Dies ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Satz 2 ChemKlimaschutzV. Danach dürfen Tätigkeiten nach Artikel 10 Absatz 1 UA 2 der VO (EU) 2024/573 mit einer diese Tätigkeiten abdeckenden Sachkundebescheinigung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ChemKlimaschutzV durchgeführt werden.

⁵ Dies ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Satz 2 ChemKlimaschutzV. Danach dürfen Tätigkeiten nach Artikel 10 Absatz 1 UA 2 der VO (EU) 2024/573 mit einer diese Tätigkeiten abdeckenden Sachkundebescheinigung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ChemKlimaschutzV durchgeführt werden.

Nr.	Einrichtung	Zertifizierung natürlicher Personen (Sachkundebescheinigung) für Tätigkeiten	Kategorien von Sachkunde- bescheinigungen ¹	Zertifizierung juristischer Personen (Unternehmenszertifikat) für Tätigkeiten	Kategorien von Unternehmens- zertifikaten ¹
11.	Klimaanlagen von Straßenfahrzeugen, die <u>nicht</u> in Anwendungsbereich der RL 2006/40/EG und nicht unter die Nr. 9 und 10 fallen	Rückgewinnung	<u>Sachkundebescheinigungen</u> M1, M2, M4 <u>Weitere</u> <u>Sachkundebescheinigungen</u> A1, A2 und D nach der DVO (EU) 2024/2215 (s. unter Nr. 1) ⁶	--	--

Anhang zur Tabelle: Erläuterungen zu den Kategorien von Sachkundebescheinigungen

Zur DVO 2024/2215

- A1: alle Tätigkeiten in Bezug auf F-Gase nach Anhang I, II und III F-Gas-VO und Kohlenwasserstoffe
- A2: alle Tätigkeiten in Bezug auf F-Gase nach Anhang I, II und III F-Gas-VO und Kohlenwasserstoffe, allerdings Beschränkung auf Einrichtungen mit einer Füllmenge kleiner 3 kg oder bei hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, auf Einrichtungen mit einer Füllmenge kleiner 6 kg
- B: alle Tätigkeiten in Bezug auf CO₂
- C: alle Tätigkeiten in Bezug auf NH₃
- D: Rückgewinnung in Bezug auf F-Gase nach Anhang I, II und III F-Gas-VO bei Einrichtungen, die weniger als 3 kg oder bei hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, weniger als 6 kg F-Gase enthalten
- E: Dichtheitskontrollen in Bezug auf F-Gase nach Anhang I und Anhang II Abschnitt 1 F-Gas-VO sofern nicht in den Kältemittelkreislauf eingegriffen wird

Zur DVO 2025/1893

- M1: alle Tätigkeiten in Bezug auf F-Gase nach Anhang I, II und III F-Gas-VO und Kohlenwasserstoffe
- M2: alle Tätigkeiten in Bezug auf F-Gase nach Anhang I, II und III F-Gas-VO und Kohlenwasserstoffe, sofern eine automatisierte Rückgewinnungs- und Befüllstation für Klimaanlagen verwendet wird
- M3: Instandhaltung, Wartung, Reparatur in Bezug auf CO₂
- M4: Rückgewinnung in Bezug auf F-Gase nach Anhang I, II und III F-Gas-VO

⁶ Dies ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Satz 2 ChemKlimaschutzV. Danach dürfen Tätigkeiten nach Artikel 10 Absatz 1 UA 2 der VO (EU) 2024/573 mit einer diese Tätigkeiten abdeckenden Sachkundebescheinigung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ChemKlimaschutzV durchgeführt werden.